

**Ordnung zur Änderung der fachspezifischen
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
„Physik“ der Universität Bremen**

Vom 12. Dezember 2007

Der Rektor der Universität Bremen hat am 20. Februar 2008 nach § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Physik“ vom 7. Oktober 2005 (Brem.ABl. S. 930), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (Brem.ABl. 2008 S. 150), in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Physik“ vom 7. Oktober 2005 (Brem.ABl. S. 930), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (Brem.ABl. 2008 S. 150), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„1. mündliche Prüfungen von mindestens 15 bis maximal 30 Minuten bei einsemestrigen Modulen und von mindestens 30 Minuten bis maximal 60 Minuten bei zweisemestrigen Modulen.“
2. § 13 Abs. 1 Ziffer 1 und § 22 Abs. 1 Ziffer 1 werden gleichlautend wie 1. geändert.
3. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Bachelorprüfungsausschuss legt fest, welche Modulprüfungen aus mehreren Teilprüfungen nach § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Bachelor-Prüfungsordnungen der Universität Bremen (AT-BPO) bestehen können. Die Gewichtung der Teilmodulprüfung legt der Bachelorprüfungsausschuss anhand der Kreditpunkte der Lehrveranstaltungen fest, die der jeweiligen Prüfung zu Grunde liegen. Die Kompensationsregel (§13 AT-BPO) findet keine Anwendung.“
4. § 13 Abs. 5 und § 22 Abs. 5 werden gleichlautend wie 3. geändert.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung des Rektors mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 20. Februar 2008

Der Rektor
der Universität Bremen

**Ordnung zur Änderung der fachspezifischen
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
„Politikwissenschaft“ (Vollfach)
der Universität Bremen**

Vom 9. Oktober 2007

Der Rektor der Universität Bremen hat am 5. März 2008 nach § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“ (Vollfach) vom 11. Oktober 2006 (Brem.ABl. 2007 S. 86) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“ (Vollfach) vom 11. Oktober 2006 (Brem.ABl. 2007 S. 86) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft sind insgesamt 180 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem Europäischen Kreditpunktesystem zu erwerben.“

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Studium umfasst 129 Leistungspunkte im Pflicht- und Wahlpflichtbereich 1 sowie 51 Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich 2 (General Studies).“

3. § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Nach der Zahl „102“ wird das Wort „Kreditpunkten“ und die Klammer um die Abkürzung „CP“ gestrichen.

4. § 2 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Nach der Zahl „27“ wird das Wort „Kreditpunkten“ und die Klammer um die Abkürzung „CP“ gestrichen.

5. § 2 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Nach der Zahl „51“ wird das Wort „Kreditpunkten“ und die Klammer um die Abkürzung „CP“ gestrichen.

6. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Pflichtpraktikum erstreckt sich über zwei Monate und wird mit 10 CP bewertet. Es kann in Deutschland oder im Ausland absolviert werden. Das Praktikum wird mit einem Auswertungsbericht (10-15 Seiten) abgeschlossen. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss können die durch das Praktikum zu erwerbenden CP auch in einer anderen zeitlichen Aufteilung erbracht werden. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung. Der empfohlene Zeitrahmen für die Durchführung des Praktikums ist das dritte bis fünfte Semester.“

7. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Kreditpunkte“ wird durch das Wort „Leistungspunkte“ ersetzt.

8. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Kreditpunkten“ wird durch „CP“ ersetzt.

9. § 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Kreditpunkten“ wird durch „CP“ ersetzt.

10. § 9 erhält folgende Fassung:

„ § 9

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung des Rektors mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Prüfungsordnung vom 11. Oktober 2006 außer Kraft. Studierende, die vor dem 1. Oktober 2007 ihr Studium aufgenommen haben, wechseln in die Prüfungsordnung vom 9. Oktober 2007.

(2) Studierenden, die das Praktikum im Umfang von 15 bzw. 20 CP gemäß Prüfungsordnung vom 11. Oktober 2006 erfolgreich bestanden haben, werden 10 CP auf das Praktikum gemäß Prüfungsordnung vom 9. Oktober 2007 angerechnet und 5 CP bzw. 10 CP auf General Studies (Wahlpflichtbereich 2).“

11. Anlage 1 Tabelle zum Wahlpflichtbereich II erhält folgende Fassung:

„Wahlpflichtbereich II (General Studies)

27 CP aus dem General Studies Pool der Universität, darunter 10 CP für das Pflichtpraktikum
24 CP durch den Besuch von zusätzlichen Lehrveranstaltungen aus dem General Studies Pool oder weiteren von der Studienkommission anerkannten Lehrveranstaltungen der Universität ⁵ oder weitere Praktika

12. Anlage 2 entfällt.

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung des Rektors mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 5. März 2008

Der Rektor
der Universität Bremen

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“ mit Haupt- und Nebenfach an der Universität Bremen

Vom 9. Oktober 2007

Der Rektor der Universität Bremen hat am 5. März 2008 nach § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“ mit Haupt- und Nebenfach vom 11. Oktober 2006 (Brem.ABl. S. 869) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“ mit Haupt- und Nebenfach vom 11. Oktober 2006 (Brem.ABl. S. 869) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden unter der Überschrift „Anhang“ die Angaben zu den Anlagen 5 und 6 gestrichen.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

Nach der Zahl „180“ werden die Worte „Kreditpunkte (Credit Points)“ ersetzt durch „Leistungspunkte (Credit Points = CP)“.

3. § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 werden durch den folgenden Text ersetzt:

„Studierende mit dem Studienziel „nicht-schulische Berufsfelder“ müssen „General Studies“ belegen. Für das Nebenfach werden vom Fachbereich Empfehlungen für Fächerkombinationen ausgesprochen, die in entsprechenden Veröffentlichungen bekannt gegeben werden.

Studierende mit dem Studienziel „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ müssen den „Professionalisierungsbereich“ belegen. Die studierbaren Fächer und Fächerkombinationen richten sich nach der Verwaltungsanordnung der Senatorin für Bildung und Wissenschaft über die Festlegung der Fächer und möglichen Fächerkombinationen für das Lehramtsstudium in der jeweils geltenden Fassung.“

4. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Kreditpunkte“ wird durch das Wort „Leistungspunkte“ ersetzt.

5. § 2 Abs. 2 Nr. I wird wie folgt geändert:

Die Zahl „81“ wird durch die Zahl „72“ ersetzt. Das Wort „Kreditpunkte“ wird gestrichen, ebenso wie die Klammer um die Abkürzung CP.

6. In § 2 Abs. 2 Nr. Ia erhält folgende Fassung:

„a) Sozialwissenschaftliches Grundstudium (Pol-M1) (9 CP),“

7. § 2 Abs. 2 Nr. Ii entfällt.

8. In § 2 Abs. 2 Nr. II wird die Zahl „9“ durch die Zahl „18“ ersetzt. Das Wort „Kreditpunkte“ sowie die Klammer um die Abkürzung „CP“ wird gestrichen.

9. In § 2 Abs. 2 Nr. II wird die Auflistung a bis c wie folgt geändert und um die Punkte d bis f ergänzt:

„a) Politische Theorien moderner Gesellschaften (Pol-M10) (9 CP),

b) Internationale Politik (Pol-M11) (9 CP),

c) Vergleichende Systemanalyse und Europäische Politik (Pol-M12) (9 CP),

d) Staatsaufgaben (Pol-M13) (9 CP),

e) Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland (Pol-M14) (9 CP),

f) Methoden der empirischen Sozialforschung (Soz-E1) (9 CP).“

10. In § 2 Abs. 2 Nr. III wird das Wort „Kreditpunkte“ sowie die Klammern um die Abkürzung „CP“ gestrichen.

11. § 2 Abs. 2 Nr. IIIa erhält folgende Fassung:

„a) ein zweimonatiges betreutes Pflichtpraktikum bezogen auf außerschulische Berufsfelder im Umfang von 10 CP,“

12. In § 2 Abs. 2 Nr. IIIb wird die Zahl „30“ durch die Zahl „35“ ersetzt.

⁵ Sofern der Veranstalter einer Teilnahme zustimmt.